



30. Studierendenrat der
MLU Halle-Wittenberg

Tischvorlage der 18. Sitzung des 30. Studierendenrates am 10.08.2020

Ort: online
Zeit: 18:00 s.t.



Tagesordnung der 18. Sitzung des 30. Studierendenrates am 10.08.2020

Ort: online
Zeit: 18:00 s.t.

TOP 00 Feststellung der Beschlussfähigkeit und Lesung der Tagesordnung (18:00)

TOP 01 Angestelltenbelange (18:15)

TOP 02 Referent*innenbelange (18:30)

TOP 03 AKen, hastuzeit und Studierendenradio (18:50)

- | | |
|--------------------------|--------------------------------|
| 1. Hastuzeit | 9. AK Protest |
| 2. AK alv | 10. AK Inklusion |
| 3. AK antifa | 11. AK Refugees Welcome |
| 4. AK Wohnzimmer | 12. AK Kultur |
| 5. AK Zivilklause | 13. AK Uni im Kontext |
| 6. AK que(e)r_einsteigen | 14. AK kritischer Jurist*innen |
| 7. AK Ökologie | 15. AK Internationales |
| 8. AK Studieren mit Kind | 16. Studierendenradio |

TOP 04 Anträge und Diskussionen (19:10)

- a) Bewerbung Demo Schnellroda
- b) Bewerbung Initiative 12. August

TOP 05 Hochschulwahl (19:40)

- c) Diskussion Onlinewahl
- d) Diskussion Konstituierung
- e) Wahlordnung

TOP 06 Berichte der Sprecher*innen (20:15)

- | | |
|----------------|---------------------|
| 1. Vorsitzende | 4. Sitzungsleitung |
| 2. Finanzen | 5. FSR-Koordination |
| 3. Soziales | |

TOP 07 Sonstiges (20:30)

Hastuzeit-Bericht

Liebe Sturamenschen,

Wir sind zurzeit dabei unsere Ausgabe zu planen, die zum Semesterbeginn des WiSe 20/21 erscheinen soll. Wir konnten mittlerweile unser Titelthema festzurren und haben auch schon einige Stories für die folgenden Artikel in petto. Das Sommerloch macht sich zwar bemerkbar, aber wir sind uns sicher, dass wir wieder ein ordentliches Heft produzieren können.

Außerdem sind wir weiterhin damit beschäftigt Werbung für die hastuzeit zu planen, um unsere Produkte unter den Studierenden bekannter zu machen. Auf Instagram und facebook haben wir derweil unsere Veranstaltungshinweise gestärkt, indem wir in einem wöchentlichen Post auf Events hinweisen, die für Studierende interessant sein könnten. Natürlich ist das Programm in der aktuellen Situation noch eingeschränkt, aber wir sind uns sicher, dass wir so unser Social-Media-Publikum mit noch mehr relevantem Content versorgen können.

Soweit zum Stand der Dinge bei uns, mit besten Grüßen

Paula und Jonas

Bericht AK que(e)r_einsteigen

Liebe Mitglieder des StuRas,

unsere Veranstaltungsreihe nimmt so langsam Gestalt an und soll nächsten Monat insofern fertig gestellt sein, als die Werbung dafür losgehen kann. Außerdem wird noch in diesem Monat die Netzwerkarbeit im AK Queer der Stadt nach corona-bedingter Pause wieder aufgenommen, um die anstehende Pride Week (07.09.-13.09.2020) sowie den IDAHOBIT (17.05.2021) zu planen.

... soweit unsererseits.

Liebe Grüße,

der AK que(e)r_einsteigen

12. August: Gedenken an Opfer rassistischer Gewalt in Merseburg

Am 12. August 1979 wurde Delfin Guerra und Raúl García Paret in Merseburg gewaltvoll das Leben genommen. Dieser wahrscheinlich rassistische Mord wurde aber nie aufgeklärt, sondern sollte schlicht nicht thematisiert werden. Die Sicherheitsbehörden der damaligen DDR konnten und wollten nicht gegen den Lynchmob ermitteln, die Täter*innen selbst wurden von ihrem Umfeld gedeckt. Auch heute, also 41 Jahre später, gibt es dazu keine abgeschlossenen Ermittlungen. Der Wandel hin zur BRD hat nichts daran geändert, dass Oberbürgermeister und Staatsanwaltschaft das rassistische Tatmotiv nicht feststellen wollen. Ebenso wollen viele damalige Zeug*innen sich nicht erinnern und die Geschichte ruhen lassen. Deshalb gibt es jetzt eine Initiative, die sich für Gerechtigkeit und ein kritisches Gedenken einsetzt. Um ihre Forderung zu unterstreichen, gibt es am 12. August 2020 eine Demonstration in Merseburg, zu der wir als Studierendenrat der MLU hiermit aufrufen wollen:

<https://www.facebook.com/events/725848391531158/>

Faschistische Zentren dichtmachen – Protest in Schnellroda

Zwischen dem 18. und dem 20. September 2020 findet wieder die sogenannte „Sommerakademie“ des rechtsextremen „Instituts für Staatspolitik“ (IfS) statt. Nach der Niederlage der „Identitären Bewegung“ in Halle und von „Ein Prozent“ in Cottbus, die ihre beiden Hausprojekte („Flamberg“ und „Mühle“) in den Städten aufgeben mussten, stellt das IfS in Schnellroda (Saalekreis) eines der letzten Zentren der „Neuen Rechten“ dar. Diese wird inzwischen nicht nur von Politikwissenschaftler*innen und Historiker*innen klar als demokratiefeindlich und menschenverachtend erkannt, sondern sogar vom Bundesamt für Verfassungsschutz, welches das Umfeld des Verlegers Götz Kubitschek als „Superspreader für Hass und Gewalt“ bezeichnet hat. Inzwischen häufen sich die kritischen Berichte über das Netzwerk der „Neuen Rechten“, während dieses immer weiter in die Krise taumelt.

Trotzdem stellen die „Akademien“ weiterhin den Versuch dar, die eigenen Propagandapositionen als wissenschaftliche zu verklausulieren und damit an sich demokratische Institutionen – z.B. Stiftungen, Institute, Hochschulen – zu beeinflussen. Als Studierendenrat der MLU sehen wir also weiterhin viele gute Gründe unter Einhaltung der Regeln zur Eindämmung des Corona-Virus nach Schnellroda zu fahren und die Krise von Kubitschek und Co. mit einer lautstarken antifaschistischen Demonstration zu verschärfen. Das IfS ist eine Propagandamaschine für Hetze und Gewalt und muss kritisiert werden – solange bis es keine faschistischen Zentren mehr in Sachsen-Anhalt gibt!

<https://www.facebook.com/events/597014927622887/>

Ordnung zur Durchführung von Wahlen der studentischen Selbstverwaltung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

- nichtamtliche Lesefassung der Ordnung in der Fassung vom 10.08.2020 -
- Veröffentlichung im Amtsblatt am XX.XX.XXXX -

Auf der Grundlage von §§ 65 Abs. 3 Nr. 1, ~~62 Abs. 1~~ des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 02.07.2020 (GVBl. LSA 2020 S. 334) und § 9 der Satzung der Studierendenschaft in der Bekanntmachung vom 29.11.2012 (ABl. MLU Nr. 10 S. 12) hat der Studierendenrat der Martin-Luther-Universität in seiner Sitzung vom 10.08.2020 folgende Wahlordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich, Zeitpunkt der Wahlen	2
§ 2 Wahlberechtigung, Wählbarkeit	2
§ 3 Wahlorgane	2
§ 4 Wahlverfahren und Terminplan	3
§ 5 Bekanntmachung der Wahl	4
§ 6 Wählerverzeichnisse	5
§ 7 Änderung der Wählerverzeichnisse	6
§ 8 Schließung der Wählerverzeichnisse	6
§ 9 Wahlvorschläge	6
§ 10 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge und deren Bekanntmachung	8
§ 11 Verhältniswahl	9
§ 12 Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber*innen	9
§ 13 Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber*innen	10
§ 14 Stimmzettel	10
§ 15 Briefwahl	11
§ 16 Wahlräume bei Urnenwahl	12
§ 17 Stimmabgabe im Wahlraum	13
§ 18 Stimmabgabe durch Briefwahl	13
§ 19 Schluss der Abstimmung bei Urnenwahl	14
§ 20 Voraussetzungen der elektronischen Wahl	15
§ 21 Stimmabgabe bei elektronischer Wahl	15
§ 22 Störungen des Wahlablaufs bei elektronischer Wahl	16
§ 23 Niederschrift über den Verlauf der Abstimmung und Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss	17
§ 24 Auszählung der Stimmen bei Urnenwahl	17
§ 25 Ungültige Stimmzettel	18
§ 26 Ungültige Stimmen	18
§ 27 Feststellung des Abstimmungsergebnisses	18
§ 28 Niederschrift über das Ergebnis der Abstimmung und Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss	19
§ 29 Prüfung der Abstimmungsergebnisse	19
§ 30 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss	20
§ 31 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses bei elektronischer Wahl	21
§ 32 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten	21
§ 33 Wahlanfechtung und Wiederholung der Wahl	21
§ 34 Fristen	22
§ 35 Aufbewahrung der Wahlunterlagen	22

§ 36 Änderung	23
§ 37 Inkrafttreten	23

§ 1 Geltungsbereich, Zeitpunkt der Wahlen

(1) Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahlen zum Studierendenrat und zu den Fachschaftsräten.

(2) Die Wahlen sollen während der Vorlesungszeit als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und zeitgleich mit den Wahlen der Universität durchgeführt werden. Der oder die Wahltag(e) und die Dauer der Abstimmungszeit werden vom Rektorat festgesetzt.

§ 2 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

(1) Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses (§ 6 Abs. 5 Satz 1). Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit wird durch eine Beurlaubung nicht berührt.

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind:

1. nur die Mitglieder der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind;
2. alle Mitglieder der Studierendenschaft bei der Wahl der offenen Plätze für den Studierendenrat nach § 13 Abs. 5 der Satzung der Studierendenschaft;
3. die Mitglieder eines Wahlkreises nach § 13 Abs. 2 und 4 der Satzung der Studierendenschaft bei der Wahl des*der Vertreter*innen des entsprechenden Wahlkreises für den Studierendenrat nach § 13 Abs 3 und 4 der Satzung der Studierendenschaft;
4. die Mitglieder einer Fachschaft nach § 5 der Satzung der Studierendenschaft für die Wahl der Mitglieder des entsprechenden Fachschaftsrates nach § 28 Abs. 2 und 3 der Satzung der Studierendenschaft.

Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses (§ 6 Abs. 5). Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit wird durch eine Beurlaubung nicht berührt.

(2) Sind Studierende in einem Studiengang immatrikuliert, dessen Durchführung mehreren Fakultäten bzw. Instituten zugeordnet ist und somit Mitglied mehrerer Fachschaften, so sind sie nur in jeweils einem Wahlkreis und einer Fachschaft wahlberechtigt und wählbar. Die Zuordnung zu einer Fakultät bzw. einem Institut richtet sich nach dem ersten Studiengang bzw. ersten Studienfach. Studierende können ihre Zuordnung im Löwenportal selbst ändern. Im Übrigen gilt § 7 Abs. 2.

§ 3 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss, die Abstimmungsausschüsse, der Zähl Ausschuss und der*die Wahlleiter*in des Studierendenrates. Wahlbewerber*innen sowie Vertreter*innen eines Wahlvorschlages und deren Stellvertretende können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses sein.

(2) Der Studierendenrat wählt die Mitglieder des Wahlausschusses und den*die Wahlleiter*in und deren Stellvertreter*innen aus dem Kreis der Mitglieder der Studierendenschaft der Universität in der Regel für die Dauer von einem Jahr, aber

mindestens so lange, bis ein*e neue*r Wahlleiter*in gewählt ist. Der*Die Wahlleiter*in bestellt die Mitglieder der Abstimmungsausschüsse, sofern keine Entscheidung gemäß Abs. 4 Satz 3 erfolgt, und des Zähl Ausschusses. Er*Sie verpflichtet die Mitglieder aller Ausschüsse schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben. Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, werden keine Abstimmungsausschüsse und kein Zähl Ausschuss bestellt.

(3) Dem Wahlausschuss obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Er führt zusammen mit dem*der Wahlleiter*in die Gesamtaufsicht über die Wahlen. Über die Verhandlungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die gefassten Beschlüsse und ihre Begründungen enthält. Sie ist von den anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

(4) In jedem Wahlraum leitet ein Abstimmungsausschuss die Abstimmung. Der Abstimmungsausschuss besteht aus einem*einer Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzer*innen. Der*Die Wahlleiter*in kann im Einvernehmen mit dem*der Wahlleiter*in der Universität bestimmen, dass die von dieser*diesem bestellten Mitglieder der Abstimmungsausschüsse der Universität die Durchführung der Wahlen der studentischen Selbstverwaltung unterstützen.

(5) Dem Zähl Ausschuss obliegt die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses. Der Zähl Ausschuss besteht aus einem*einer Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzer*innen.

(6) Ein Abstimmungsausschuss kann im Einzelfall gleichzeitig die Aufgaben des Zähl Ausschusses übernehmen. Hierüber entscheidet der*die Wahlleiter*in.

(7) Der*Die Wahlleiter*in sichert die technische Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen. Er*Sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 4 Wahlverfahren und Terminplan

(1) Die Wahlen sollen während der Vorlesungszeit als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und zeitgleich mit den Wahlen der Universität durchgeführt werden.

(2) Der Studierendenrat bestimmt auf Vorschlag des Wahlausschusses, ob die Wahl als Urnenwahl oder als internetbasierte Online-Wahl (elektronische Wahl) durchgeführt wird. In beiden Fällen ist zudem die Briefwahl zu ermöglichen. Die elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, sowie die in § 20 genannten technischen und organisatorischen Voraussetzungen gewahrt sind.

(3) Der Zeitraum der möglichen Stimmabgabe wird durch den*die Wahlleiter*in auf einen einzelnen Tag (Wahltag) oder mehrere zusammenhängende Tage (Wahlzeit) festgelegt. Im Falle der elektronischen Wahl werden Beginn und Ende der Wahlzeit (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe) mit Angabe einer Uhrzeit festgelegt; die Wahlzeit soll sich in diesem Fall über mindestens sechs und höchstens 15 Kalendertage erstrecken.

(4) Mit Ausnahme der Wiederholungswahl nach § 33 Abs. 6 soll sich der*die Wahlleiter*in bei der Festlegung des Wahltages bzw. der Wahlzeit nach dem vom Rektorat für die Hochschulgremienwahlen der Universität festgelegten Wahltag bzw. der festgelegten

Wahlzeit richten, vorausgesetzt, der Studierendenrat hat nach Abs. 2 bestimmt, die Wahlen durch Anwendung desselben Wahlverfahrens durchzuführen, wie die Universität.

(5) Der*Die Wahlleiter*in stellt im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss einen Terminplan über den zeitlichen Ablauf der Wahlvorbereitungen und der Wahlen auf. Im Falle des Abs. 4 soll der Terminplan für die Hochschulgremienwahlen der Universität übernommen werden.

§ 5 Bekanntmachung der Wahl

(1) Der*Die Wahlleiter*in hat die Wahl rechtzeitig vor dem Wahltag bzw. dem Beginn der Wahlzeit bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang und gleichzeitige Veröffentlichung auf den dafür vorgesehenen Internetseiten der Studierendenschaft.

(2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. die zu wählenden Gremien und die Zahl der zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit;
2. die Zahl der für Gremien in einem Wahlkreis zu wählenden Mitglieder;
3. einen Verweis auf die für die Wahl einschlägigen Rechtsnormen (HSG LSA, Satzung und diese Wahlordnung);
4. den Hinweis, dass nur wahlberechtigt und wählbar ist, wer am Tage des vorläufigen Abschlusses in das für die jeweilige Wahl anzulegende Wählerverzeichnis eingetragen ist, sowie Ort und Zeitraum der Auslegung der Wählerverzeichnisse;
5. den Hinweis auf die Möglichkeit, eine Korrektur des Wählerverzeichnisses zu beantragen, bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Berichtigungen oder Ergänzungen beantragt werden können, und die Tatsache, dass eine nachträgliche Änderung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung nicht mehr möglich ist;
6. die Aufforderung, ~~spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag~~ Wahlvorschläge bei dem*der Wahlleiter*in einzureichen, sowie die hierbei zu beachtenden Formalien und Fristen; dabei sind Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge zu geben;
7. den Hinweis, dass Wahlbewerber*innen, Vertreter*innen eines Wahlvorschlages und deren Stellvertreter*innen nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses sein können;
8. den Wahltag oder die Wahlzeit sowie den Hinweis, ob die Wahl als elektronische Wahl oder als Urnenwahl oder im Falle der Wiederholung der Wahl als Briefwahl durchgeführt wird;
9. die Lage der Wahlräume und die Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahlräumen (entfällt bei elektronischer Wahl);
10. den Hinweis, dass in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt wird und unter welchen Voraussetzungen Mehrheitswahl stattfindet;
11. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und die hierbei zu beachtenden Formalien und Fristen;
12. den Hinweis, dass ein*e Wahlberechtigte*r, der*die in einem Studiengang immatrikuliert ist, dessen Durchführung mehreren Fakultäten bzw. Instituten zugeordnet ist, nur in jeweils einem Wahlkreis und einer Fachschaft wählbar und wahlberechtigt ist und, dass der*die Wahlberechtigte diese Zuordnung im Löwenportal selbst ändern kann.

§ 6 Wählerverzeichnisse

(1) Es sind alle Wahlberechtigten nach deren Aufgliederung nach Wahlkreisen und Fachschaften in Wählerverzeichnisse einzutragen. Für die Erstellung der Wählerverzeichnisse werden die von der zentralen Universitätsverwaltung geführten Studierendendaten verwendet. Die Aufstellung dieser in Listenform zu führenden Verzeichnisse obliegt dem*der Wahlleiter*in.

(2) Die Wählerverzeichnisse müssen für alle Wahlberechtigten folgende Angaben enthalten:

1. eine laufende Nummer;
2. Familienname;
3. Vorname;
4. die Matrikel-Nummer;
5. die Fakultätszugehörigkeit;
6. die Institutszugehörigkeit;
7. Vermerk über die Beantragung und Ausgabe von Briefwahlunterlagen;
8. die studentische E-Mail-Adresse.

In der gedruckten Fassung der Wählerverzeichnisse sollen die Matrikel-Nummern und die E-Mail-Adressen nicht erscheinen. Sie müssen außerdem Raum für einen Vermerk über die Stimmabgabe enthalten. Weitere Angaben (z.B. Studiengang, Fachsemester) können aufgenommen werden, wenn dies notwendig ist, um Verwechslungen auszuschließen.

(3) Die Wählerverzeichnisse können in elektronischer Form geführt werden; in diesem Fall wird zum Zwecke der Auslegung nach Abs. 5 und 6 ein vollständiger Ausdruck erstellt. Weitere Ausdrücke können nach Bedarf angefertigt werden.

(4) Im Einvernehmen mit dem*der Wahlleiter*in der Universität können die Wählerverzeichnisse für die Hochschulgremienwahlen der Universität und für die Wahlen der studentischen Selbstverwaltung zusammen geführt werden. Aus diesem Wählerverzeichnis muss hervorgehen, wer für die Wahlen zum Studierendenrat und zu den Fachschaftsräten wahlberechtigt ist.

(5) Die Wählerverzeichnisse sind vor der Auslegung vorläufig abzuschließen und von dem*der Wahlleiter*in unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu beurkunden. Die Beurkundung ist am Schluss der Eintragung zu vollziehen.

(6) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 29. Tag vor dem Wahltag bzw. vor dem ersten Tag der Wahlzeit für fünf Tage während der Bürozeiten des Studierendenrats zur Einsicht für die Mitglieder der Studierendenschaft auszulegen.

~~(7) Die Auslegung ist bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss angeben:~~

- ~~1. Ort, Dauer und Zeit der Auslegung der Wählerverzeichnisse;~~
- ~~2. bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Berichtigungen oder Ergänzungen beantragt werden können;~~
- ~~3. dass nur wahlberechtigt und wählbar ist, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist;~~
- ~~4. dass nach Ablauf der Auslegungsfrist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig ist.~~

~~Diese Bekanntmachung soll gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach § 5 Abs. 1 erfolgen.~~

(6) Der Tag und die Art der Bekanntmachung sowie Ort, Beginn und Ende der Auslegung sind zur Schließung der Wählerverzeichnisse von dem*der Wahlleiter*in zu beurkunden.

(7) Sofern die technischen Voraussetzungen hierfür bestehen, kann auch eine elektronische Einsichtsmöglichkeit über ein Online-Portal angeboten werden. Dabei darf jede wahlberechtigte Person ausschließlich Einblick in die über sie selbst enthaltenen Angaben erhalten.

§ 7 Änderung der Wählerverzeichnisse

(1) Die vorläufigen Wählerverzeichnisse können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der vorläufigen Fassung begründen.

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft, welches geltend macht, wahlberechtigt zu sein, kann, wenn es ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auslegung hinsichtlich des es selbst betreffenden Eintrages beantragen. Es hat die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Über den Berichtigungsantrag entscheidet der*die Wahlleiter*in. Die Entscheidung muss spätestens am 3. Tag nach dem letzten Auslegungstag ergehen. Sie ist dem*der Antragsteller*in unverzüglich mitzuteilen.

(3) Gegen eine Berichtigung oder Ergänzung des Wählerverzeichnisses nach Abs. 1 kann die betroffene Person spätestens am 6. Tag nach dem letzten Auslegungstag Einspruch erheben; das gleiche gilt, soweit einem Antrag nach Abs. 2 nicht entsprochen wird. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss.

(3) Nach Ablauf der Auslegungsfrist bis zum endgültigen Abschluss der Wählerverzeichnisse können Eintragungen und Streichungen nur im Vollzug von Entscheidungen im Berichtigungsverfahren vorgenommen werden.

(4) Die Wählerverzeichnisse können bis zum Tag vor dem ersten Wahltag bzw. vor dem ersten Tag der Wahlzeit auch nach Schließung von dem*der Wahlleiter*in berichtigt und ergänzt werden, wenn sie offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthalten. Änderungen, die die Identität einer Person, deren Wahlrecht oder deren Zuordnung zu einem Wahlkreis oder einer Fachschaft betreffen, sind unzulässig.

(5) Berichtigungen, Ergänzungen und Änderungen sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift des*der Wahlleiters*in zu versehen.

§ 8 Schließung der Wählerverzeichnisse

(1) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 15. Tag vor dem Wahltag nach Ende der Auslegungsfrist unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen von dem*der Wahlleiter*in endgültig abzuschließen. Dabei ist von dem*der Wahlleiter*in in den Wählerverzeichnissen zu beurkunden:

1. die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten, getrennt nach Wahlkreisen und Fachschaften;
2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses.

§ 9 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind jeweils für die einzelnen Wahlen getrennt spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag bis 15:00 Uhr innerhalb einer von dem*der Wahlleiter*in im

Einvernehmen mit dem Wahlausschuss bestimmten Frist bei einer vom Wahlleiter bestimmten und aus der Wahlbekanntmachung ersichtlichen Stelle schriftlich unter Verwendung des von dem*der Wahlleiter*in bereitgestellten Formulars einzureichen.

(2) Jeder Wahlvorschlag für eine Wahl muss von mindestens drei für diese Wahl nach § 2 Abs. 1 wahlberechtigten Mitgliedern der Studierendenschaft unterzeichnet sein.

(3) Unterzeichnende eines Wahlvorschlages müssen für die betreffende Wahl und den Wahlkreis bzw. die Fachschaft wahlberechtigt sein; sie müssen ihre Namen in Block- oder Maschinenschrift wiederholen und dazu ihre Matrikel-Nummer angeben. Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welche*r Unterzeichnende zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber dem*der Wahlleiter*in und dem Wahlausschuss berechtigt ist, und wer ihn*sie im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der*die an erster Stelle stehende Unterzeichnende als Vertreter*in des Wahlvorschlags; er*sie wird von dem*der an zweiter Stelle stehenden Unterzeichnenden vertreten.

(3) Ein*e Wahlberechtigte*r darf für die Wahl des Studierendenrates innerhalb der Wahlkreise, innerhalb der offenen Plätze sowie für die Wahl der Fachschaftsräte nur jeweils einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat ein*e Wahlberechtigte*r Satz 1 nicht beachtet, so ist sein bzw. ihr Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen für dasselbe Gremium zu streichen. Bewerber*innen können gleichzeitig Unterzeichnende sein.

(4) Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerber*innen enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Für jede*n Bewerber*in ist anzugeben:

1. Familienname;
2. Vorname;
3. die Matrikel-Nummer;
4. die Fakultätszugehörigkeit;
5. die Institutszugehörigkeit.

(5) Jedem Wahlvorschlag kann eine Gesamtbezeichnung (Kennwort) gegeben werden. Gesamtbezeichnungen, die gegen ein Gesetz verstoßen oder zur Irreführung der Wahlberechtigten geeignet sind, sind unzulässig.

(6) Als Bewerber*in kann nur in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden, wer bei der betreffenden Wahl nach § 2 Abs. 1 wählbar ist. Ein*e Bewerber*in für die Wahl des Studierendenrates darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge innerhalb der Wahlkreise bzw. innerhalb der offenen Plätze gemäß § 13 Abs. 5 der Satzung der Studierendenschaft aufnehmen lassen. Ein*e Bewerber*in für die Wahl der Fachschaftsräte darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl seines*ihrer entsprechenden Fachschaftsrates aufnehmen lassen. Ein*e Bewerber*in hat durch Unterschrift zu bestätigen, dass er*sie der Aufnahme als Bewerber*in zugestimmt hat.

(7) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter Wahlvorschlägen oder von Zustimmungserklärungen von Bewerbern*innen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.

(8) Auf dem Wahlvorschlag hat der*die von der*dem Wahlleiter*in bestimmte und auf der Wahlbekanntmachung aufgeführte beauftragte Wahlhelfer*in Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los über die Reihenfolge des Eingangs.

(9) Enthält ein fristgerecht eingegangener Wahlvorschlag behebbare Mängel, so teilt der*die Wahlleiter*in dies dem*der Vertreter*in des Wahlvorschlages unverzüglich, spätestens aber am Tag nach dem Ablauf der Einreichungsfrist, mit und fordert ihn*sie auf, die Mängel unverzüglich zu beseitigen. Als behebbare Mängel gelten insbesondere:

1. Personenbezeichnungen, die eine zweifelsfreie Identifizierung nicht ermöglichen;
2. fehlende Einverständniserklärungen oder Unterstützungserklärungen;
3. fehlende Angaben nach Abs. 2 S. 2 oder Abs.4.

Neben dem*der Vertreter*in des Wahlvorschlages sind die einzelnen Kandidat*innen zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber Wahlorganen berechtigt, sofern nur sie selbst betroffen sind. ~~Der Wahlvorschlag muss spätestens am 19. Tag vor dem Wahltag 2. Tag nach Ablauf der vom Wahlleiter bestimmten Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge wieder eingereicht sein.~~ Die zur Mängelbeseitigung dienenden Erklärungen und Unterlagen müssen spätestens am zweiten Tag nach Ende der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen bei dem*der Wahlleiter*in eingegangen sein.

~~(10) Ist die Einreichungsfrist versäumt oder fehlen die erforderlichen Unterschriften oder Zustimmungserklärungen oder sind diese oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, so können diese Mängel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.~~

§ 10 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge und deren Bekanntmachung

(1) Der Wahlausschuss entscheidet anhand der Wählerverzeichnisse spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag bzw. dem ersten Tag der Wahlzeit über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die

1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind;
2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken;
3. ein Kennwort enthalten, das den Anschein erweckt, als handele es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung, oder das beleidigend wirken könnte;
4. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wahl sie gelten sollen;
5. nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl Wahlberechtigter unterzeichnet sind.

(2) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerber*innen zu streichen,

1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können;
2. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist;
3. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind (siehe § 9 Abs. 6);
4. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben;
5. die nicht wählbar sind.

~~(3) Über die Verhandlungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die gefassten Beschlüsse und ihre Begründungen enthält. Sie ist von den anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.~~ Die eingereichten Wahlvorschläge sind der Niederschrift (§ 3 Abs. 3 Satz 3 und 4) beizufügen.

(4) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen oder ein*e Bewerber*in gestrichen, sind diese

Entscheidungen dem*der Vertreter*in des Wahlvorschlages sowie dem*der betroffenen Bewerber*in unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Wahlausschuss entscheidet für jede Wahl, ob die Bestimmungen über die Verhältniswahl (§ 11), über die Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber*innen (§ 12) oder über die Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber*innen (§ 13) Anwendung finden. Für offene Plätze, laut § 13 Abs. 5 der Satzung der Studierendenschaft, findet die Verhältniswahl Anwendung.

(6) Spätestens am 7. Tag vor dem Wahltag bzw. dem ersten Tag der Wahlzeit gibt der*die Wahlleiter*in die zugelassenen Wahlvorschläge durch Aushang beim Studierendenrat (Universitätsplatz 7) sowie gleichzeitige Veröffentlichung auf den dafür vorgesehenen Internetseiten der Studierendenschaft bekannt.

(7) Die Bekanntmachung hat für jede Wahl zu enthalten:

1. die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs;
2. den Hinweis, dass nur mit amtlichen Stimmzetteln gewählt werden darf;
3. die Entscheidung nach Abs. 5;
4. die für die jeweilige Wahl geltenden Bestimmungen (§§ 11 bis 13).

§ 11 Verhältniswahl

(1) Verhältniswahl findet statt, wenn

1. bei einer Wahl zwei oder mehr Vertreter*innen zu wählen sind und für diese Wahl mindestens drei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber*innen aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind oder
2. offene Plätze gemäß § 13 Abs. 5 der Satzung der Studierendenschaft zu wählen sind.

(2) Der*Die Wähler*in hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in dem jeweiligen Gremium zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl), jedoch maximal 10. Die Gesamtstimmenzahl, bei der Wahl der offenen Plätze gemäß § 13 Abs. 5 der Satzung der Studierendenschaft, beträgt grundsätzlich 10. Er*Sie kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber*innen der Wahlvorschläge verteilen und einem*einer Bewerber*in bis zu zwei Stimmen geben.

(3) Der*Die Wähler*in stimmt unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so ab, dass er*sie auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerber*innen ankreuzt oder auf andere Weise die neben dem Namen jedes*jeder Kandidat*in vorgesehene Stelle kennzeichnet oder die dem*der Bewerber*in zugedachte Stimmenzahl einträgt. Wird die Gesamtstimmenzahl durch die Vergabe von Personenstimmen nicht ausgeschöpft, so verfallen die restlichen Stimmen.

~~(4) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Sainte-Laguë-Höchstzahlverfahren.~~

§ 12 Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber*innen

(1) Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber*innen findet statt, wenn in einem Wahlkreis zwei oder weniger als zwei Vertreter*innen zu wählen sind und nur zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen aber mindestens doppelt so viele Bewerber*innen aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.

(2) Der*Die Wähler*in hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in dem jeweiligen Gremium zu

wählen sind (Gesamtstimmenzahl), jedoch maximal 10. Er*Sie kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber*innen der Wahlvorschläge verteilen. ~~Er*Sie kann einem*einer Bewerber*in nur eine Stimme geben.~~ Er*Sie kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber*innen der Wahlvorschläge verteilen und einem*einer Bewerber*in bis zu zwei Stimmen geben.

(3) Der*Die Wähler*in stimmt unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so ab, dass er*sie auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerber*innen ankreuzt oder auf andere Weise die neben dem Namen jedes*jeder Kandidat*in vorgesehene Stelle kennzeichnet oder die dem*der Bewerber*in zugedachte Stimmzahl einträgt. Wird die Gesamtstimmenzahl durch die Vergabe von Personenstimmen nicht ausgeschöpft, so verfallen die restlichen Stimmen.

~~(4) Die Bewerber*innen mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz (§ 30 Abs. 1).~~

§ 13 Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber*innen

(1) Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber*innen findet statt, wenn ~~von einem Wahlkreis bei einer Wahl~~ nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag oder nur Wahlvorschläge mit einem*einer einzigen Bewerber*in eingereicht wurden oder die Zahl der Bewerber*innen in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder.

(2) Der*Die Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl), jedoch maximal 10. ~~Er*Sie kann einem*einer Bewerber*in oder einer anderen wählbaren Person nur eine Stimme geben.~~ Er*Sie kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber*innen der Wahlvorschläge verteilen und einem*einer Bewerber*in bis zu zwei Stimmen geben.

(3) Der*Die Wähler*in stimmt unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so ab, dass er bzw. sie auf dem Stimmzettel

1. vorgedruckte Namen von Bewerber*innen ankreuzt, auf andere Weise die neben dem Namen jedes*jeder Kandidat*in vorgesehene Stelle kennzeichnet oder die dem*der Bewerber*in zugedachte Stimmzahl einträgt oder
2. Namen anderer wählbarer Mitglieder seines*ihrer Wahlkreises bzw. seines*ihrer Fachschaft unter unzweifelhafter Bezeichnung der Person in die dafür vorgesehenen Leerzeilen einträgt. Zur eindeutigen Identifizierung können ergänzend der Studiengang und das aktuelle Fachsemester angegeben werden. Soll an eine Person mehr als eine Stimme vergeben werden, so ist dies durch Ankreuzen der vorgesehenen Felder auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.

~~(4) Die Bewerber*innen oder andere wählbare Personen mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz (§ 30 Abs. 1).~~

§ 14 Stimmzettel

(1) Bei Urnenwahl und Briefwahl dürfen nur amtliche Stimmzettel und bei der Briefwahl nur amtliche Wahlumschläge verwendet werden. Die Stimmzettel und Umschläge sind mit dem Logo des Studierendenrates zu versehen. Für die Herstellung der Stimmzettel, der Wahlumschläge und der Wahlbriefumschläge sorgt der*die Wahlleiter*in. Er*Sie achtet darauf, dass für die Wahlberechtigten in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

(2) Der Stimmzettel darf nur die in § 9 Abs. 5 Satz 2 aufgeführten Angaben, mit Ausnahme der Matrikel-Nummer, oder Raum für diese Angaben und eine Spalte für die Stimmabgabe enthalten. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgeführt (§ 9 Abs. 8 Satz 1 und 2). Bei Mehrheitswahl ohne Bindung sind die Bewerber*innen anzuführen und so viele Leerzeilen, wie Mitglieder zu wählen sind. Alle Stimmzettel einer Wahl müssen identisch sein und die die betreffende Wahl eindeutig bezeichnen. Für die einzelnen Wahlen können Stimmzettel verschiedener Farben verwendet werden. Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Stimmen bei dieser Wahl zu vergeben sind.

(2) Für jede Wahl und jeden Wahlkreis werden gesonderte Stimmzettel verwendet. Jeder Stimmzettel muss folgende Angaben enthalten:

1. das zu wählende Gremium, ggf. den Wahlkreis;
2. den Wahltag bzw. die Wahlzeit;
3. die zugelassenen Wahlvorschläge und Bewerber*innen;
4. das jeweils geltende Wahlsystem (§§ 11 bis 13);
5. die auf dem Stimmzettel maximal zu vergebende Gesamtstimmenzahl;
6. für jede*n Bewerber*in maximal zwei Felder zur Abgabe der Personenstimmen;
7. das Logo des Studierendenrates.

Bei Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber*innen enthält der Stimmzettel ferner so viele Leerzeilen, wie Mitglieder zu wählen sind.

(3) Die Wahlumschläge bei der Briefwahl müssen undurchsichtig, verschließbar, von gleicher Größe und Farbe und amtlich gekennzeichnet sein. Für die einzelnen Wahlen können Wahlumschläge verschiedener Größe und Farbe verwendet werden.

(3) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgeführt (§ 9 Abs. 8 Satz 1 und 2). Die Bewerber*innen werden innerhalb des Wahlvorschlags in der zugelassenen Reihenfolge aufgeführt.

(4) Alle Stimmzettel einer Wahl müssen identisch sein und die die betreffende Wahl eindeutig bezeichnen. Für die einzelnen Wahlen können Stimmzettel verschiedener Farben verwendet werden.

§ 15 Briefwahl

(1) Die Stimmabgabe kann im Wege der Briefwahl erfolgen.

(2) Die Briefwahl muss von dem bzw. der Wahlberechtigten schriftlich beantragt werden. Im Falle der Urnenwahl muss der Antrag spätestens am 3. Arbeitstag vor dem Wahltag bei dem*der Wahlleiter*in bzw. der durch ihn*sie bestimmten Stelle eingegangen sein, im Falle der elektronischen Wahl spätestens am 21. Tag vor dem ersten Tag der Wahlzeit.

(3) Die Beantragung kann nur einheitlich für alle Wahlen, für die die betreffende Person wahlberechtigt ist, erfolgen. Dies gilt auch im Verhältnis zu den Hochschulgremienwahlen der Universität.

(4) Der*Die Briefwähler*in erhält im Anschluss einen Wahlschein, einen Wahlbriefumschlag und für jede Wahl, für die er*sie nach § 2 Abs. 1 wahlberechtigt ist, gesondert einen Stimmzettel sowie einen Wahlumschlag. Der Wahlschein wird von dem*der Wahlleiter*in erteilt und muss mit den für die Zuordnung des*der Briefwähler*in im Wählerverzeichnis erforderlichen Angaben versehen sein. Er muss von dem*der

Wahlleiter*in oder der von ihm*ihr bestimmten Stelle eigenhändig unterschrieben sein. Die Ausgabe von Wahlscheinen und die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Bei Postversand des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen trägt der*die Wahlberechtigte das Risiko des rechtzeitigen Eintreffens auf dem Postweg.

(5) Der Wahlbriefumschlag muss den Vermerk "Briefwahl" tragen und mit der Anschrift des*der Wahlleiter*in sowie den für die Zuordnung des*der Briefwähler*in im Wählerverzeichnis erforderlichen Angaben versehen sein. Die entsprechenden Angaben sind vor der Aushändigung oder Zusendung an den*die Wahlberechtigte*n auf dem Wahlbriefumschlag zu vermerken. Der*Die Briefwähler*in ist darauf hinzuweisen, dass er*sie die Kosten der Übersendung zu tragen hat.

(6) Die Wahlumschläge bei der Briefwahl müssen undurchsichtig, verschließbar, von gleicher Größe und Farbe und amtlich gekennzeichnet sein. Für die einzelnen Wahlen können Wahlumschläge verschiedener Größe und Farbe verwendet werden. Die Wahlumschläge müssen die jeweilige Wahl erkennen lassen. Die entsprechenden Angaben sind vor der Aushändigung oder Zusendung an den*die Wahlberechtigte*n auf dem Wahlbriefumschlag zu vermerken.

(6) An einen anderen als den*die Wahlberechtigte*n persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

(7) Wahlbriefumschläge müssen als solche gekennzeichnet sein. Wahlberechtigte, die durch schriftlichen Antrag glaubhaft versichern, dass sie keine, falsche oder unvollständige Briefwahlunterlagen oder keinen Wahlschein erhalten haben, erhalten bei dem*der Wahlleiter*in gegen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises bis 16.00 Uhr am Tag vor dem Wahltag bzw. am Tag vor dem letzten Tag der Wahlzeit Ersatzwahlunterlagen. Mit der Ausstellung verlieren die ursprünglich ausgestellten Wahlunterlagen der Betroffenen ihre Gültigkeit. Verlorene Ersatzwahlunterlagen werden nicht ersetzt.

§ 16 Wahlräume bei Urnenwahl

(1) Der*Die Wahlleiter*in bestimmt die Wahlräume, legt die Zuordnung der Wahlberechtigten zu den einzelnen Wahlräumen fest und sorgt dafür, dass die Wähler*innen die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen können. Für die Aufnahme der gefalteten Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können.

(2) Der Abstimmungsausschuss leitet die Abstimmung und achtet darauf, dass sie ordnungsgemäß vor sich geht. Der Wahlraum darf während der Öffnungszeit nicht abgeschlossen werden; während der Öffnungszeit müssen zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses im Wahlraum anwesend sein.

(3) Der*Die Vorsitzende wahrt, unbeschadet des Hausrechts des*der Rektor*in, die Hausordnung und sorgt für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlgeheimnisses. Er*Sie hat sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind; dann hat er*sie die Wahlurnen zu verschließen. Erstreckt sich die Abstimmung über mehrere Tage, so hat der*die Vorsitzende die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Abstimmungszeiten Stimmzettel

weder eingeworfen noch entnommen werden können.

(4) Jede*r Wahlberechtigte hat Zutritt zum Wahlraum. Bekundungen in Wort, Ton, Bild oder Schrift sind im Wahlraum nicht gestattet. Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem Wahlraum gewiesen werden. Handelt es sich bei dem*der Störer*in um eine*n Wahlberechtigte*n, so ist ihm*ihr, sofern dies mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

(5) Die Wählerverzeichnisse können während der Abstimmung nur vom jeweiligen Abstimmungsausschuss eingesehen werden. Der Abstimmungsausschuss ist während der Abstimmung nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.

(6) Im Wahlraum sowie in dessen unmittelbarer Umgebung ist Wahlwerbung unzulässig. Zulässig sind Aufforderungen zur Teilnahme an der Wahl, in denen weder einzelne Wahlvorschläge oder Bewerber*innen noch einzelne Sachthemen herausgehoben werden.

§ 17 Stimmabgabe im Wahlraum

(1) Der*Die Wahlberechtigte kann sein*ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(2) Nach dem Betreten des Wahlraumes zum Zwecke der Stimmabgabe tritt der*die Wahlberechtigte an den Tisch des Abstimmungsausschusses und weist sich durch Vorlage des Personalausweises oder des Studierendenausweises oder wenn dies nicht möglich ist, auf Verlangen auf andere Weise über seine*ihre Person aus. Der Abstimmungsausschuss prüft die Wahlberechtigung durch Einsicht in das Wählerverzeichnis und übergibt der*dem Wahlberechtigten den oder die Stimmzettel. Ohne den Wahlraum zu verlassen, begibt er*sie sich damit an den Tisch mit der Schutzvorrichtung oder in den für die Stimmabgabe vorgesehenen Nebenraum, füllt den Stimmzettel aus und faltet ihn in der Mitte. Danach tritt er*sie wieder an den Tisch des Abstimmungsausschusses, und der*die Wahlberechtigte oder ein Mitglied des Abstimmungsausschusses wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.

(3) Die Stimmabgabe wird hinter dem Namen des*der Wahlberechtigten in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt.

§ 18 Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl kennzeichnet der*die Briefwähler*in seine*ihre Stimmzettel und steckt diese in die entsprechenden Wahlumschläge. Er*Sie bestätigt auf dem Wahlschein durch Unterschrift, dass er*sie die beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und legt den Wahlschein mit den verschlossenen Wahlumschlägen in den Wahlbriefumschlag. Der Wahlbriefumschlag ist zu verschließen.

(2) Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift des*der Wahlleiter*in freigemacht zu übersenden oder an der in der Wahlbekanntmachung angegebenen Stelle abzugeben. Der*Die Wahlleiter*in kann dem*der Wahlberechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Dabei ist Sorge zu tragen, dass die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in die Wahlumschläge gelegt werden können. Der*Die Wahlleiter*in nimmt sodann den Wahlbrief entgegen.

(3) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am Wahltag **bzw. am letzten Tag der Wahlzeit** bis zum Ende der Abstimmungszeit bei dem*der Wahlleiter*in eingeht. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, auf den am Wahltag **bzw. am letzten Tag der Wahlzeit** eingehenden Wahlbriefumschlägen die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, so ist dies auf diesen Wahlbriefen zu vermerken.

(4) Die eingegangenen Wahlbriefe sind nach Weisung des*der **Wahlleiter*in** unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. Der*Die Wahlleiter*in bestimmt den Zeitpunkt, in dem **sie geöffnet werden und die verschlossenen Wahlumschläge** zur Auszählung dem Zähl Ausschuss auszuhändigen sind.

(5) Der*Die Wahlleiter*in, in Anwesenheit mindestens eines Mitglieds des Wahlausschusses, öffnet die eingegangenen Wahlbriefe und entnimmt den Wahlschein und **die verschlossenen Wahlumschläge**. Der Wahlschein wird mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.

(6) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. er nicht bis zum Ende der Abstimmungszeit eingegangen ist;
2. er unverschlossen eingegangen ist;
3. **ein** Wahlumschlag nicht einheitlich gekennzeichnet oder wenn er mit einem Kennzeichen versehen ist oder wenn er außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält;
4. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigelegt ist;
5. der oder die Stimmzettel sich nicht in einem Wahlumschlag befinden.

(7) In den Fällen des Abs. 6 liegt eine Stimmabgabe nicht vor.

(8) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Falle des Abs. 6 Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlages, verpackt als Anlage, der Wahl Niederschrift (§ **30** Abs. 4) beizufügen.

(9) Der Wahlumschlag aus einem nicht zurückgewiesenen Wahlbrief wird nach im Wählerverzeichnis vermerkter Stimmabgabe von dem*der Wahlleiter*in ungeöffnet an den Zähl Ausschuss übergeben.

(10) Im Falle einer elektronischen Wahl müssen die verschlossenen Briefwahlunterlagen dem*der Wahlleiter*in bis spätestens zum Ende der Wahlzeit zugehen. Die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln werden in einer gemeinsamen Wahlurne gesammelt und durch den Wahlausschuss gesondert ausgezählt.

§ 19 Schluss der Abstimmung bei Urnenwahl

Der*Die Vorsitzende des Abstimmungsausschusses stellt den Ablauf der Abstimmungszeit fest. Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Abstimmung zugelassen werden. Haben sie abgestimmt, erklärt der*die Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen. Im Anschluss wird die Wahlurne in Anwesenheit des Abstimmungsausschusses versiegelt. Erstreckt sich die Abstimmung auf mehrere Tage, so ist an jedem Tag entsprechend zu verfahren. Der*Die Vorsitzende hat in diesem Fall am letzten Wahltag die Gesamtabstimmung für

geschlossen zu erklären.

§ 20 Voraussetzungen der elektronischen Wahl

(1) Die Durchführung der Wahl als elektronische Wahl ist nur zulässig, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht und die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen erfüllt. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wählerverzeichnis soll auf einem eigenen Server des Studierendenrates gespeichert sein.

(3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler*innen, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäher- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des*der Wähler*in sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zu dem*der Wähler*in möglich ist.

(5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) Die Wahlberechtigten sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

§ 21 Stimmabgabe bei elektronischer Wahl

(1) Alle Wahlberechtigten erhalten von Amts wegen ihre Wahlunterlagen von dem*der Wahlleiter*in. Diese bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten zum Wahlportal sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und Nutzung des Wahlportals. Wahlberechtigte, die Briefwahl beantragt haben, sind von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen.

(2) Die Stimmabgabe muss persönlich erfolgen; dabei hat der*die Wahlberechtigte sich so zu verhalten, dass eine Einsicht Dritter in den Vorgang der Stimmabgabe möglichst ausgeschlossen ist. Für die Stimmabgabe können die Wahlberechtigten jedes technisch geeignete Gerät (PC, Laptop, Tablet, ...) verwenden, das ihnen zugänglich ist. Die Authentifizierung des bzw. der Wahlberechtigten gegenüber dem Wahlportal erfolgt durch

die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten.

(3) Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels, der die in § 14 Abs. 2 vorgesehenen Angaben enthält. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(4) Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme in dem von dem*der Wahlberechtigten hierzu verwendeten Gerät kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

(5) Um auch Wahlberechtigten, die keinen Zugang zu einem für die Stimmabgabe geeigneten Gerät haben, die Nutzung der elektronischen Wahl zu ermöglichen, stellt der Studierendenrat eine Liste geeigneter Geräte, die hochschulöffentlich zugänglich sind, zur Verfügung.

(6) Der*Die Wahlleiter*in kann im Einvernehmen mit dem*der Wahlleiter*in der Universität bestimmen, dass die Hochschulgremienwahlen der Universität und die Wahlen der studentischen Selbstverwaltung gemeinsam durchgeführt werden. In diesem Fall können die Wählerverzeichnisse auf einem universitätseigenen Server gespeichert sein und die für die Wahlen der studentischen Selbstverwaltung wahlberechtigten Mitglieder der Universität bekommen im Wahlportal der Universität auch die elektronischen Stimmzettel der Wahlen der studentischen Selbstverwaltung, für die sie wahlberechtigt sind, angezeigt, können diese ausfüllen und anschließend absenden. Sie erhalten dann kein gesondertes Wahlschreiben oder Zugangsdaten zu einem Wahlportal des Studierendenrates.

§ 22 Störungen des Wahlablaufs bei elektronischer Wahl

(1) Das elektronische Wahlsystem bleibt während der von dem*der Wahlleiter*in festgelegten Wahlzeit durchgängig in Betrieb.

(2) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlzeit aus vom Studierendenrat, oder im Falle des § 21 Abs. 6 von der Universität, zu vertretenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann der*die Wahlleiter*in im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss die Wahlzeit verlängern. Die Verlängerung wird unverzüglich hochschulöffentlich bekannt gegeben.

(3) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines

Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können, kann der Wahlausschuss solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen, sofern eine Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Wird die Wahl fortgesetzt, sind die Störung und deren Dauer zu protokollieren. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet der*die Wahlleiter*in im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren; § 33 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 23 Niederschrift über den Verlauf der Abstimmung und Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss

(1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat jeder Abstimmungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

(2) Die Niederschrift des Abstimmungsausschusses hat in jedem Fall zu enthalten:

1. die Angabe des vom Abstimmungsausschuss geführten Wahlraums;
2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder und Stellvertretenden;
3. Tag, Beginn und Ende der Abstimmung;
4. die Unterschriften aller Mitglieder des Abstimmungsausschusses.

(3) Der Abstimmungsausschuss übergibt nach Schluss der Abstimmung dem Wahlausschuss:

1. die Niederschrift;
2. die versiegelten Wahlurnen;
3. die Wählerverzeichnisse;
4. alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke.

(4) Im Falle des § 3 Abs. 6 hat die Niederschrift des Abstimmungsausschusses auch alle Angaben zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses zu enthalten (§ 28) und es wird keine gesonderte Niederschrift des Zähl Ausschusses angefertigt. Die Übergabe der Niederschrift, der Wählerverzeichnisse und der sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke an den Wahlausschuss erfolgt dabei erst nach Feststellung der Abstimmungsergebnisse. Die versiegelten Wahlurnen werden in diesem Fall nicht an den Wahlausschuss übergeben.

§ 24 Auszählung der Stimmen bei Urnenwahl

(1) Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erfolgen hochschulöffentlich.

(2) Die Abstimmungsergebnisse werden vom Zähl Ausschuss unmittelbar nach Schluss der Abstimmung ermittelt. Für die Übergabe der versiegelten Urnen und Wählerverzeichnisse an den Zähl Ausschuss ist der Wahlausschuss verantwortlich. Die Bildung von Zählergruppen, die mindestens aus zwei Mitgliedern des Zähl Ausschusses bestehen müssen, ist zulässig.

(3) Findet die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse aus besonderen Gründen mit Zustimmung des Wahlausschusses nicht unmittelbar nach Schluss der Abstimmung statt oder kann sie am Wahltag nicht beendet werden, so gibt der*die Wahlleiter*in mündlich bekannt, auf welchen Zeitpunkt sie vertagt wird. In diesem Fall sind die versiegelten Wahlurnen sorgfältig und unter Verschluss aufzubewahren. In gleicher Weise sind die Stimmzettel und die übrigen Unterlagen bei jeder Unterbrechung der Stimmzählung für die

Dauer der Abwesenheit des Zähl Ausschusses zu verwahren.

(4) Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Auszählungsort entfernt. Sodann werden die Stimmzettel aus der Wahlurne entnommen und die Stimmzettel aus den Wahlumschlägen den übrigen Stimmzetteln hinzugefügt. Ihre Zahl muss mit der Summe der Zahl der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis übereinstimmen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 25 Ungültige Stimmzettel

(1) Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Zähl Ausschuss nicht anzurechnen sind Stimmzettel,

1. die als nicht amtlich erkennbar sind;
2. die ganz durchgerissen oder ganz durchstrichen sind;
3. die mit Bemerkungen versehen sind oder ein auf die Person des*der **Wähler*in** hinweisendes Merkmal enthalten;
4. aus denen sich der Wille des*der **Wähler*in** nicht zweifelsfrei ergibt;
5. in denen die zulässige Gesamtstimmenzahl überschritten ist.

(2) Ein Wahlumschlag, der für die Wahl eines Gremiums keinen Stimmzettel enthält, gilt als ein ungültiger Stimmzettel.

(3) Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel für eine Wahl gelten als ein ungültiger Stimmzettel, wenn

1. keiner von Ihnen eine Stimmabgabe enthält oder
2. sie nicht gleichlautend sind und die zulässige Gesamtstimmenzahl überschritten wurde.

§ 26 Ungültige Stimmen

(1) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Zähl Ausschuss nicht anzurechnen.

(2) Ungültig sind Stimmen,

1. bei denen nicht erkennbar ist, für welche*n Bewerber*in sie abgegeben wurden;
2. bei denen der Name des*der Gewählten auf dem Stimmzettel nicht lesbar oder die Person des*der Gewählten aus dem Stimmzettel nicht zweifelsfrei erkennbar ist;
3. die bei Verhältniswahl oder bei Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber*innen für Personen abgegeben worden sind, deren Namen auf keinem zugelassenen Wahlvorschlag stehen;
4. die für Personen abgegeben worden sind, die nicht wählbar sind.

§ 27 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

(1) Der Zähl Ausschuss stellt für jede Wahl, jeden Wahlkreis **und jede Fachschaft** die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und der gültigen Stimmen fest.

(2) Bei der Verhältniswahl werden folgende Zahlen ermittelt:

1. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel;

2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen;
3. die auf alle Bewerber*innen eines jeden Wahlvorschlags entfallenden gültigen Stimmen;
4. die auf die einzelnen Bewerber*innen entfallenden gültigen Stimmen.

(3) Bei Mehrheitswahl wird die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und die für jede*n Bewerber*in oder eine andere wählbare Person sowie die insgesamt abgegebene Zahl der gültigen Stimmen ermittelt.

§ 28 Niederschrift über das Ergebnis der Abstimmung und Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss

(1) Der Zähl Ausschuss hat eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

(2) Die Niederschrift des Zähl Ausschusses hat in jedem Fall zu enthalten:

1. die Namen und Funktionen ihrer Mitglieder und Stellvertretenden;
2. die Zahl, getrennt für jede Wahl, jeden Wahlkreis **und jede Fachschaft,**
 - a. der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten;
 - b. der Wähler*innen;
 - c. der gültigen und ungültigen Stimmzettel;
 - d. der gültigen Stimmen;
 - e. der für jede*n Bewerber*in oder für eine andere wählbare Person abgegebenen gültigen Stimmen und bei Verhältniswahl die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenden gültigen Stimmen;
3. die Unterschriften aller Mitglieder des Zähl Ausschusses.

(3) Der Zähl Ausschuss übergibt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses dem Wahlausschuss:

1. die Niederschrift;
2. die Zähl listen, die bei der Stimmentauszählung angefallen sind;
3. die Stimmzettel und Wahlumschläge;
4. die Wählerverzeichnisse;
5. alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke.

§ 29 Prüfung der Abstimmungsergebnisse

(1) Der*Die Wahlleiter*in überprüft die vom Zähl Ausschuss getroffenen Feststellungen und Entscheidungen, insbesondere zur Zahl der abgegebenen Stimmzettel und Stimmen sowie zur Ungültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen stichprobenartig. Ergeben sich hieraus Zweifel an der Richtigkeit der Auszählung über die Stichproben hinaus, so soll die Auszählung insoweit wiederholt werden.

(2) Der Umfang und das Ergebnis der Überprüfung nach Abs. 1 sind schriftlich zu dokumentieren.

(3) Der*Die Wahlleiter*in legt das Ergebnis seiner*ihrer Prüfung dem Wahlausschuss vor. Dieser kann die Prüfung ganz oder in Teilen wiederholen, eine weitere Prüfung vornehmen oder den*die Wahlleiter*in mit einer weiteren Prüfung beauftragen.

§ 30 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss

(1) Nach Prüfung der Abstimmungsergebnisse ermittelt der Wahlausschuss die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis folgendermaßen fest:

1. bei Verhältniswahl: Den Wahlvorschlägen werden nach dem Sainte-Laguë-Höchstzahlverfahren Sitze zugeordnet. Die einzelnen Bewerber*innen der Wahlvorschläge mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen der dem Wahlvorschlag zugeordneten Sitze;
2. bei Mehrheitswahl: Die Bewerber*innen mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz;
3. Die Bewerber*innen, die keinen Sitz erhalten haben, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen als **Nachrücker*innen** auf einer Liste festzustellen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der*Die Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt als Sitze zu besetzen sind, so bleiben diese unbesetzt.

(2) Erhält ein*e Bewerber*in sowohl über die Wahl innerhalb der offenen Plätze als auch innerhalb der Wahlkreise einen Sitz für den Studierendenrat, so hat der Sitz des Wahlkreises Vorrang. Der Sitz der offenen **Plätze** geht an den*die Bewerber*in mit den nächstmeisten Stimmen desselben Wahlvorschlages über, der*die noch keinen Sitz erhalten hat.

(3) Sobald ein*e Bewerber*in einen Sitz für den Studierendenrat erhält, wird diese*r Bewerber*in von allen **Nachrücker*innenlisten** für den Studierendenrat gestrichen.

(4) Der Wahlausschuss fertigt eine Wahlniederschrift an. Diese hat insbesondere zu enthalten:

- ~~1. die Bezeichnung des Ausschusses;~~
2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder und Stellvertretenden;
3. Vermerke über gefasste Beschlüsse;
4. die Gesamtzahl, getrennt für jede Wahl, jeden Wahlkreis **und jede Fachschaft**,
 - a. der in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten;
 - b. der Abstimmenden;
 - c. der gültigen und ungültigen Stimmzettel;
 - d. der gültigen Stimmen;
5. das Ergebnis der Prüfung der Abstimmungsergebnisse;
6. die Verteilung der Sitze und die Feststellung der **Nachrücker*innen**:
 - a. bei Verhältniswahl: die Zahl der auf die einzelnen Bewerber*innen und Wahlvorschläge der einzelnen Wahlkreise **bzw. Fachschaften** insgesamt entfallenen gültigen Stimmen, die Errechnung der Höchstzahlen und deren Verteilung auf die Wahlvorschläge der einzelnen Wahlkreise **bzw. Fachschaften**, die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber*innen und die Feststellung der **Nachrücker*innen**;
 - b. bei Mehrheitswahl: die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber*innen und die Feststellung der **Nachrücker*innen**;
7. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlausschusses.

(5) Die Mitglieder der Organe nach § 1 werden im Falle ihrer Verhinderung von den nicht gewählten Kandidat*innen vertreten, die im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von

~~Mitgliedern als Ersatzmitglieder nachrücken.~~

(5) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

§ 31 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses bei elektronischer Wahl

(1) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, erfolgt die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses in entsprechender Anwendung von §§ 24 ff. mit den folgenden Maßgaben.

(2) Der*Die Wahlleiterin veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte Auszählung der abgegebenen Stimmen und die Ermittlung des sich daraus ergebenden Wahlergebnisses. Soweit die einzelnen Schritte der Ergebnisermittlung nicht vom elektronischen Wahlsystem durchgeführt werden, werden diese durch den*die Wahlleiter*in vorgenommen und dokumentiert. Die Mitglieder des Wahlausschusses können der Auszählung und Ergebnisermittlung in allen Phasen nach ihrem Ermessen beiwohnen.

(3) Der Wahlausschuss prüft, ob die Ermittlung des Ergebnisses durch das elektronische Wahlsystem und den*die Wahlleiter*in regelgerecht durchgeführt wurde, und stellt auf dieser Grundlage das Wahlergebnis fest.

(4) Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern (§ 35).

§ 32 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten

(1) Der*Die Wahlleiter*in gibt die Namen der Gewählten und der Stellvertreter*innen durch Aushang und gleichzeitige Veröffentlichung auf den dafür vorgesehenen Internetseiten der Studierendenschaft bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat, getrennt für jede Wahl, jeden Wahlkreis und jede Fachschaft, zu enthalten:

1. die Zahl der Wahlberechtigten;
2. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel;
3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen;
4. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung;
5. bei Verhältniswahl: die auf die einzelnen Wahlvorschläge für die Wahl der offenen Plätze des Studierendenrates, eines Wahlkreises bzw. einer Fachschaft und ihre Bewerber*innen entfallenen gültigen Stimmen unter Angabe der Verteilung der Sitze und die Reihenfolge der Gewählten;
6. bei Mehrheitswahl: die Namen und Reihenfolge der Gewählten für die einzelnen Wahlkreise bzw. Fachschaften mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen.

(2) Der*Die Wahlleiter*in hat die Gewählten von ihrer Wahl per E-Mail zu benachrichtigen. Gewählte, die nicht in einem Wahlvorschlag aufgenommen waren, haben innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Benachrichtigung eine Erklärung abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Geht keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als nicht angenommen.

§ 33 Wahlanfechtung und Wiederholung der Wahl

(1) Jede wahlberechtigte Person kann nach der Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses anfechten. Die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem*der Wahlleiter*in. Aus der Erklärung muss hervorgehen, auf welches Gremium – gegebenenfalls auf welchen Wahlkreis oder welche Fachschaft – sie sich

bezieht und welcher Verstoß geltend gemacht wird.

(2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung das Wahlergebnis so beeinflusst haben kann, dass die Sitzverteilung anders erfolgt wäre.

(3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass eine wahlberechtigte Person an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie nicht oder nicht mit der richtigen **Wahlkreis- bzw. Fachschaftszugehörigkeit** in das Wählerverzeichnis eingetragen war, oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die fehlerhaft in das Wählerverzeichnis eingetragen war, ist nicht zulässig.

(4) Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss unter stimmberechtigter Mitwirkung des*der Wahlleiter*in mit der Mehrheit der Stimmberechtigten. Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss bei fehlerhafter Auszählung das Wahlergebnis zu berichtigen. Ist eine Berichtigung des Wahlergebnisses auf Basis der vorhandenen Wahlunterlagen nicht möglich, hat der Wahlausschuss dem Studierendenrat auf der nächstfolgenden ordentlichen Sitzung des Studierendenrates eine Wiederholung der Wahl in dem erforderlichen Umfang vorzuschlagen. In diesem Fall **hat der wahlveranstaltende bzw. amtierende** Studierendenrat die Wahl durch einfachen Beschluss in dem erforderlichen Umfang für ungültig erklären und insoweit eine **Wiederholungswahl anzuordnen**. Die Entscheidung **des Wahlausschusses** ist auf das Gremium – ggfs. den Wahlkreis – beschränkt, für das der*die Antragsteller*in wahlberechtigt ist und die Anfechtung erklärt hat; dies gilt auch dann, wenn anlässlich der Entscheidung über die Anfechtung Fehler zu Tage treten, die sich auch auf andere Teile der Wahl ausgewirkt haben könnten.

(5) Der Beschluss ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem*der Antragsteller*in sowie allen von der Entscheidung unmittelbar betroffenen Personen unverzüglich mitzuteilen.

(6) Wird eine Wiederholung der Wahl angeordnet, so ist diese unverzüglich durchzuführen. Der*Die Wahlleiter*in legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. Die Wiederholungswahl wird auf Grund desselben Wählerzeichnisses mit denselben Wahlvorschlägen durchgeführt wie bei der für ungültig erklärten Wahl. **Der Wahlausschuss kann dem Studierendenrat vorschlagen, dass für die Wiederholungswahl ein anderes Wahlverfahren angewandt werden soll; dabei kann er auch eine obligatorische Briefwahl vorschlagen.** Die Wahl ist entsprechend § 5 bekannt zu machen; **dabei gilt die Frist nach § 5 Abs. 1 nicht, und** die Bekanntmachung soll auf diejenigen Angaben beschränkt werden, die für die Wiederholungswahl maßgeblich sind.

(7) Für die Anfechtung einer Wiederholungswahl gelten die Absätze 1 bis 6.

§ 34 Fristen

Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen finden die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

§ 35 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die gesamten Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit **der Gewählten** aufzubewahren.

§ 36 Änderung

Eine Änderung dieser Ordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Studierendenrates und ist nur auf einer ordentlichen Sitzung nach § 16 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft möglich.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft. **Zugleich tritt die Wahlordnung vom 12.05.2020 außer Kraft.**

Bericht der vorsitzenden Sprecher zur StuRa-Sitzung am 10.08.2020

- SPK-Sitzung am 27.07. durchgeführt sowie vor- und nachbereitet
- Teilnahme an der FSR-Koordinationssitzung am 29.07.
- Interview bei Radio Corax am 31.07.
- Überarbeitung der Wahlordnung (Möglichkeit der Onlinewahl)
- Videokonferenz mit Kanzler Leber und Frau Eckebrecht zur Wahlordnung am 06.08.
- Beantwortung von Studierendenanfragen
- Tagesgeschäft
- etc.

Tagesgeschäft:

- Diverse Anfragen per Mail oder in Terminen bearbeitet
- Buchhaltung
- Projektabrechnungen bearbeitet
- Überweisungen getätigt
- Pflege der finanzrelevanten Beschlussdatenbanken
- Rechnungen + Mahnungen geschrieben

Zusätzlich:

- Analyse und Umgang mit dem Coronavirus
- Bearbeitung Finanzordnungsänderungen
- Brainstorming zu der Finanzierung der SRK LSA, Bearbeitung follow-up-Informationen
- Anfangsbearbeitung Semestergelder und Umbuchungen
- Hilfestellung bei Abrechnungen und Antragstellern
- Inventarisierungen
- Kommunikation mit den Sprechern für Soziales
- Handkasse geprüft und currently balancing the cash (Liebe Grüße an die Sitzungsleitung)

Haushalt:

Sporttopf: 9.680,00 €

Projekttopf 1. Halbjahr: 3.884,00 €

Projekttopf 2. Halbjahr: 11.019,00 € (nicht aktuell)